

UEFA-Schiedsrichterkonvention

Konvention zur Ausbildung und Organisation von
Schiedsrichtern

2020

Inhalt

Präambel	6
Artikel 1 Definitionen	7
Artikel 2 Anwendungsbereich	8
Artikel 3 Ziele	8
Artikel 4 Aufnahme in die Konvention	8
Artikel 5 Rechte und Pflichten der Parteien der vorliegenden Konvention	9
Artikel 6 Rechte und Pflichten der UEFA	10
Artikel 7 Austritt	10
Artikel 8 Anhänge	10
Artikel 9 Geltendes Recht und Gerichtsstand	10
Artikel 10 Sprachen	10
Artikel 11 Genehmigung	11
Anhang A -Schiedsrichterstruktur und -organisation	12
A.1 Einleitung	12
A.2 Zusammensetzung	12
A.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	12
A.4 Schiedsrichterpools	14
A.5 Schiedsrichterbeobachter-Pools	15
A.6 Ernennungen für Spiele	17
A.7 Ausbilder-, Coach- und Mentoren-Pools	18
A.8 Einleitung	18
A.9 Zusammensetzung	18
A.10 Aufgaben der Abteilung nationales Schiedsrichterwesen	18
A.11 Fachteam	19
A.12 Herzfrequenzmesser	20
Anhang B -Aus- und Weiterbildung	22
B.1 Ausbildungsprogramm für Ausbilder	22
B.2 Schiedsrichter-Rekrutierungsprogramm	23
B.3 Schiedsrichter-Erhaltungsprogramm	23
B.4 Breitenfußballschiedsrichter-Ausbildungsprogramm	23
B.5 Mentoring-Programme	24
B.6 Eliteschiedsrichter-Ausbildungsprogramm	26
B.7 Ausbildungsprogramm für Schiedsrichterbeobachter	26

Anhang C -Finanzielle Unterstützung	28
C.1 HatTrick-Anreizzahlungen	28
C.2 Budget und Kostenabrechnung	28
Anhang D -Profile und Aufgaben	29
D.1 Verantwortlicher für die Rekrutierung und Erhaltung von Schiedsrichtern	29
D.2 Manager Eliteschiedsrichter	29
D.3 Manager Breitenfußballschiedsrichter	29
D.4 Talentierte Schiedsrichter	30
D.5 Schiedsrichter in einem Mentoringprogramm	30
D.6 Schiedsrichter-Coach	30
D.7 Nationaler Schiedsrichter-Fitnesstrainer	31
D.8 Eliteschiedsrichter-Beobachter	32
D.9 Schiedsrichterbeobachter auf Breitenfußballstufe	33
D.10 Manager Schiedsrichterbeobachter	33
D.11 Kordinator für Mentoring	34
D.12 Mentor	34
D.13 Nationaler Ausbilder	35
D.14 Technischer Schiedsrichterausbilder	35
Index	36

Präambel

Mit dem Ziel der:

- a. Förderung der Funktion der Schiedsrichter und Schiedsrichterexperten im Fußball auf nationaler und internationaler Ebene;
- b. Verbesserung der Qualität der Schiedsrichter und Schiedsrichterexperten auf allen Ebenen des Spiels durch die Festlegung spezifischer Bestimmungen zur Standardisierung und Verbesserung ihrer Stellung und Ausbildung sowie der Organisation des Schiedsrichterwesens innerhalb der verschiedenen UEFA-Mitgliedsverbände;
- c. Festlegung der rechtlichen und beruflichen Stellung der Schiedsrichter und Gewährleistung, dass die Schiedsrichtergremien innerhalb der UEFA-Mitgliedsverbände nicht von anderen Institutionen wie Regierungen, Ligen oder Vereinen beeinflusst werden;
- d. Anerkennung der zentralen Funktion der Schiedsrichter und Schiedsrichterexperten im Fußball im Hinblick auf die Wahrung der Werte des Fairplays und den Schutz von Spielern und Spiel;
- e. Erhaltung und Verbesserung der Standards im Schiedsrichterwesen von der Breitenfußball- bis zur Spitzenebene;
- f. Anerkennung der Verantwortung der UEFA-Mitgliedsverbände im Zusammenhang mit der Ernennung zuverlässiger und ausreichend qualifizierter Schiedsrichter und Schiedsrichterexperten für ihre Wettbewerbe bzw. Aus- und Weiterbildungsprogramme;
- g. Sicherstellung, dass Schiedsrichter mit Blick auf Disziplinarmaßnahmen, Aufstiegsmöglichkeiten und Ernennungen eine faire und gleiche Behandlung genießen;

haben die UEFA und die UEFA-Mitgliedsverbände, die Parteien der vorliegenden Konvention sind, Folgendes vereinbart.

Artikel 1 Definitionen

In der vorliegenden Konvention gelten folgende Definitionen:

- a. Kategorie: Klasse der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter oder Ausbilder, die bestimmt, auf welcher Ebene diese zum Einsatz gelangen.
- b. Coach: ehemaliger Schiedsrichter mit eingehenden, aktuellen Kenntnissen der Spielregeln, guten Fähigkeiten in der schriftlichen und mündlichen Kommunikation sowie guten psychologischen und Managementkenntnissen, der verantwortlich dafür ist, einzelne Schiedsrichter dabei zu unterstützen, ihr Potenzial auszuschöpfen und sich bestmöglich weiterzuentwickeln.
- c. CORE: Schiedsrichter-Exzellenzzentrum, in dessen Rahmen Kurse für junge, hochkarätige Schiedsrichter, die noch nicht auf internationaler Ebene eingesetzt wurden, bereitgestellt werden.
- d. Elite: Kategorie von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterbeobachtern, die in den höchsten Ligen auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands zum Einsatz gelangen.
- e. Beschleunigter Aufstieg: ungewöhnlich schneller Aufstieg – gegebenenfalls in der Mitte der Saison – auf Grundlage ausgezeichneter Leistungen, einem Hintergrund als Spieler, vorheriger Erfahrungen auf nationaler oder internationaler Ebene usw.
- f. Breitenfußball: Kategorie von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterbeobachtern, die auf Schul-, Junioren- oder Amateurstufe auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands zum Einsatz gelangen. Breitenfußball bezieht sich auf alle Stufen des Fußballs mit Ausnahme des Profi- und Elitefußballs.
- g. Ausbilder: technischer Schiedsrichterausbilder – ein ehemaliger Schiedsrichter mit eingehenden, aktuellen Kenntnissen der Spielregeln, guten Fähigkeiten in der schriftlichen und mündlichen Kommunikation sowie guten psychologischen und Managementkenntnissen, der die Lernprozesse aktueller Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und anderer Ausbilder unterstützt und somit deren Leistungen auf und neben dem Spielfeld verbessert.
- h. Schiedsrichter: jeder Schiedsrichter, auf den in den IFAB-Spielregeln bzw. den FIFA-Futsal-Spielregeln Bezug genommen wird, d.h. Frauen- und Männerfußball sowie Futsal.
- i. Mentor: ehemaliger Schiedsrichter, der den Lernprozess eines neuen, talentierten Schiedsrichters unterstützt, indem er ein lernförderndes Vertrauensverhältnis zu ihm aufbaut, damit das Gelernte in die Praxis umgesetzt und die Leistungen des Talents auf und neben dem Spielfeld verbessert werden können.
- j. Pool: Liste oder Gruppe von Personen, die eine spezifische Funktion ausüben dürfen, z.B. als Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Ausbilder oder Mentor.

-
- k. Schiedsrichterexperte: Person mit mindestens fünfjähriger aktiver Erfahrung in einer oder mehreren Funktionen als Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Ausbilder oder Mentor.
 - l. RIDE: Schiedsrichterausbilder-Exzellenzentwicklung – ein Kurs für Ausbilder der UEFA-Mitgliedsverbände.
 - m. Talentierte Schiedsrichter: Schiedsrichter mit der Fähigkeit und dem Potenzial, auf höherer Ebene zu agieren.
 - n. TIME: Team Information Management Environment – eine Online-Plattform der UEFA zum Informationsaustausch.

Artikel 2 Anwendungsbereich

Die vorliegende Konvention beschreibt die Rechte und Pflichten der UEFA und der UEFA-Mitgliedsverbände, die Parteien der Konvention sind, hinsichtlich Ausbildung und Organisation von Schiedsrichtern und Schiedsrichterexperten.

Artikel 3 Ziele

Die Ziele der vorliegenden Konvention sind:

- a. Gewährleistung eines einheitlichen Fähigkeitsniveaus für Schiedsrichter und Schiedsrichterexperten durch die Festlegung von Mindeststandards für umfassende Aus- und Weiterbildungsprogramme von der Breitenfußball- bis zur Profiebene;
- b. stetige Verbesserung von Qualität und Stellung der Schiedsrichter und Schiedsrichterexperten durch den Einsatz angemessener Instrumente und Maßnahmen;
- c. Aufbau eines Schiedsrichtergremiums innerhalb der UEFA-Mitgliedsverbände, das nicht von anderen Institutionen wie Regierungen, Ligen oder Vereinen beeinflusst wird;
- d. Bereitstellung von Rahmenbedingungen für die rechtliche und berufliche Stellung der Schiedsrichter in den UEFA-Mitgliedsverbänden.

Artikel 4 Aufnahme in die Konvention

- ¹ Jeder UEFA-Mitgliedsverband kann zu einem beliebigen Zeitpunkt bei der UEFA-Administration einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft in der vorliegenden Konvention stellen.
- ² Dabei muss der UEFA-Mitgliedsverband sein Engagement und seine Qualität der Schiedsrichterausbildung und -organisation darlegen.
- ³ Die UEFA-Administration prüft die Vollständigkeit des Antrags und unterbreitet ihn dem UEFA-Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention.

- 4 Der UEFA-Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention beurteilt den Antrag und beauftragt eines seiner Mitglieder, sicherzustellen, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der vorliegenden Konvention erfüllt, indem Ziele gesetzt, Informationen und Ratschläge erteilt und regelmäßige Besuche abgestattet werden.
- 5 Die UEFA-Administration erstattet dem UEFA-Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention und der UEFA-Schiedsrichterkommission regelmäßig Bericht über Status von Aufnahmeanträgen.
- 6 Ist der UEFA-Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention der Ansicht, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen erfüllt, unterbreitet er der UEFA-Schiedsrichterkommission einen Bericht, in dem er den Antragsteller zur Aufnahme empfiehlt.
- 7 Die UEFA-Schiedsrichterkommission prüft den Bericht des UEFA-Ausschusses für die Schiedsrichterkonvention und unterbreitet ihn entweder dem UEFA-Exekutivkomitee zur Genehmigung oder weist ihn unter Angabe der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen an die UEFA-Administration zurück.
- 8 Nach der Genehmigung durch das UEFA-Exekutivkomitee kann die Konvention von den Vertretern des Antragstellers und der UEFA unterzeichnet werden.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Parteien der vorliegenden Konvention

- 1 Mit Unterzeichnung der vorliegenden Konvention verpflichtet sich ein UEFA-Mitgliedsverband dazu, die in der Konvention und ihren Anhängen festgehaltenen Bestimmungen einzuhalten.
- 2 Er verpflichtet sich dazu,
 - a. sein Schiedsrichterwesen in Übereinstimmung mit den in den Anhängen der vorliegenden Konvention festgelegten Mindestanforderungen zu organisieren;
 - b. sein Einverständnis zu erklären, regelmäßig von der UEFA bewertet zu werden, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden;
 - c. die UEFA unverzüglich schriftlich über Veränderungen in seiner Schiedsrichterausbildung bzw. -organisation in Kenntnis zu setzen;
 - d. eine jährliche Überprüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass Vetternwirtschaft oder andere Interessenkonflikte vermieden werden;
 - e. Prinzipien für die Ernennung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern zu entwickeln;
 - f. alles Erdenkliche dafür zu tun, Minderjährige entsprechend zu schützen.

Artikel 6 Rechte und Pflichten der UEFA

- ¹ Die UEFA verpflichtet sich dazu, den UEFA-Mitgliedsverbänden, die Parteien der vorliegenden Konvention sind oder sich im Aufnahmeverfahren befinden, dabei zu helfen, die in den Anhängen der Konvention festgelegten Mindestanforderungen durch Ratschläge, Ausbildung und andere angemessene Unterstützungsmaßnahmen sowie durch regelmäßige Bewertungen zu erreichen und zu erhalten.
- ² Die UEFA verpflichtet sich dazu, die UEFA-Mitgliedsverbände, die Parteien der vorliegenden Konvention sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *UEFA-HatTrick-Reglements* sowie von Anhang C der vorliegenden Konvention finanziell zu unterstützen.
- ³ Die UEFA behält sich das Recht vor, Anreizzahlungen zurückzubehalten, falls Mindestanforderungen der vorliegenden Konvention nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *UEFA-HatTrick-Reglements* erfüllt werden.

Artikel 7 Austritt

Jeder UEFA-Mitgliedsverband, der Partei der vorliegenden Konvention ist, hat das Recht, jederzeit aus der Konvention auszutreten, indem er die UEFA-Administration schriftlich darüber informiert.

Artikel 8 Anhänge

Die Anhänge sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Konvention.

Artikel 9 Geltendes Recht und Gerichtsstand

- ¹ Die vorliegende Konvention untersteht schweizerischem Recht.
- ² Die Parteien der vorliegenden Konvention vereinbaren, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit deren Umsetzung, die nicht gütlich geregelt werden können, ausschließlich dem Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, Schweiz, unterbreitet werden können, in Übereinstimmung mit den *UEFA-Statuten*, einschließlich hinsichtlich provisorischer und superprovisorischer Maßnahmen, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher staatlicher Gerichte.

Artikel 10 Sprachen

- ¹ Die vorliegende Konvention existiert auf Deutsch, Englisch und Französisch.
- ² Bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Versionen der vorliegenden Konvention ist die englische Version maßgebend.

Artikel 11 Genehmigung

Die vorliegende Konvention wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 18. Juni 2020 genehmigt und steht allen UEFA-Mitgliedsverbänden ab diesem Datum zur Unterzeichnung offen.

Anhang A - Schiedsrichterstruktur und -organisation

Nationale Schiedsrichterkommission

A.1 Einleitung

UEFA-Mitgliedsverbände, die Parteien der vorliegenden Konvention sind, müssen eine nationale Schiedsrichterkommission einsetzen, die dem nationalen Exekutivkomitee Bericht erstattet.

Diese Schiedsrichterkommission muss integrierender Bestandteil der Struktur des Nationalverbands sein und die alleinige Verantwortung für alle Schiedsrichterangelegenheiten auf dem Gebiet des Nationalverbands haben, vollkommen unabhängig von Ligen, Vereinen und Regierung. Da die nationale Schiedsrichterkommissionen für alle Schiedsrichterangelegenheiten auf allen Stufen verantwortlich ist, muss eine eindeutige Verbindung zur Abteilung Schiedsrichterwesen des Nationalverbands bestehen.

A.2 Zusammensetzung

Mindestens 80 % der Mitglieder der nationalen Schiedsrichterkommission müssen eine mindestens fünfjährige Erfahrung als Schiedsrichterexperten vorweisen können.

Bis zu 20 % der Mitglieder können Nichtfachleute sein, die andere Kenntnisse und Erfahrungen einbringen, die der Arbeit der Kommission zuträglich sind.

Es sollte nicht möglich sein, gleichzeitig in der Abteilung Schiedsrichterwesen des Nationalverbands zu arbeiten und Mitglied der Schiedsrichterkommission zu sein.

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder muss in den Statuten des UEFA-Mitgliedsverbands festgelegt sein und sollte der Amtszeit der Mitglieder des Exekutivkomitees entsprechen.

Das Fachwissen regionaler Schiedsrichterkommissionen sollte von der nationalen Schiedsrichterkommission vollständig genutzt werden. Die Zusammensetzung (und gegebenenfalls auch die Aufgaben) der nationalen Schiedsrichterkommission sollte auf regionaler Ebene so weit wie möglich übernommen werden, wobei die Größe des Landes und andere Einschränkungen zu berücksichtigen sind.

Es wird dringend empfohlen, Vertreter aus dem Frauenfußball und Futsal in den nationalen und regionalen Schiedsrichterkommissionen zu berücksichtigen.

A.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schiedsrichterkommission sollten vom Exekutivkomitee festgelegt werden, das dieser in Übereinstimmung mit der vorliegenden Konvention, dem *FIFA-Reglement für die Organisation des Schiedsrichterwesens bei FIFA-Mitgliedsverbänden* und den Bestimmungen des Nationalverbands die volle Verantwortung für alle Schiedsrichterangelegenheiten,

einschließlich der Struktur, Organisation, Strategien und Programme des Schiedsrichterwesens für alle Stufen (einschließlich Futsal und Frauenfußball) übertragen soll.

Die Schiedsrichterkommission sollte insbesondere zuständig für die Rekrutierung und Erhaltung von Breitenfußball- und Eliteschiedsrichtern und Schiedsrichterexperten sowie für die Gewährleistung von deren Aus- und Weiterbildung und Wohlergehen sein.

Jedes Mitglied der Schiedsrichterkommission sollte die Verantwortung für mindestens einen der oben aufgeführten Bereiche übernehmen. Auf Breitenfußballebene kann die Verantwortung für die Pools, Schiedsrichterernennungen, Einstufungen gegebenenfalls an eine regionale Schiedsrichterkommission delegiert werden.

Die nationale Schiedsrichterkommission sollte sich mindestens einmal vierteljährlich treffen. Die Treffen können per Telefonkonferenz oder auf andere Arten durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer deutlich miteinander kommunizieren können.

Die nationale Schiedsrichterkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Erarbeitung eines Reglements zum Schiedsrichterwesen innerhalb des eigenen Nationalverbands zur Genehmigung durch das Exekutivkomitee. Eine Kopie des genehmigten Reglements ist an den UEFA-Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention zu senden;
- b. Teilnahme an allen Exekutivkomiteesitzungen zu Schiedsrichterangelegenheiten in beratender Funktion;
- c. Information des UEFA-Ausschusses für die Schiedsrichterkonvention über Änderungen an der Zusammensetzung der Schiedsrichterkommission bzw. der Abteilung Schiedsrichterwesen sowie im Reglement zum Schiedsrichterwesen;
- d. Genehmigung des jährlichen, von der Abteilung Schiedsrichterwesen vorbereiteten Budgets und dessen Unterbreitung an das Exekutivkomitee zur endgültigen Genehmigung;
- e. jährliche Genehmigung des Pools der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Ausbilder sowie deren Einteilung in die entsprechenden Kategorien aufgrund ihrer Erfahrung, Leistung und des erfolgreichen Abschlusses der erforderlichen Programme und Tests;
- f. Genehmigung von Bewerbern für Mentoring-Programme;
- g. Annahme einer umfassenden Ausbildungsstrategie und eines Entwicklungsplans mit spezifischen, messbaren, erreichbaren, relevanten und zeitlich gebundenen Zielen (SMART-Prinzip) sowie mit Leistungskennzahlen, einem angemessenen Budget und Unterstützungsdiensten;

-
- h. Gewährleistung, dass die erforderliche Ausbildung und das Training von allen Schiedsrichtern, Ausbildern, Schiedsrichterbeobachtern und Mentoren absolviert wird und dass das erforderliche Fitnessniveau, darunter die Anforderungen an die Beobachtung der Herzfrequenz, von den Schiedsrichtern aller Stufen erreicht wird.
 - i. Zuweisung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern für Spiele in allen Wettbewerben auf allen Stufen unter Aufsicht des Nationalverbands;
 - j. Entscheidungen über die Einstufung von Schiedsrichtern, Schiedsrichterbeobachtern und Ausbildern;
 - k. Nominierung von Kandidaten für die internationale FIFA-Liste;
 - l. Nominierung von Kandidaten für die UEFA-Liste der Schiedsrichterbeobachter;
 - m. Umsetzung eines laufenden Prozesses zur Qualitätskontrolle von Schiedsrichterbeobachtern;
 - n. Sicherstellung, dass in Zusammenarbeit mit der Abteilung Schiedsrichterwesen und dem/den Integritätsbeauftragten Ausbildungs- und Sensibilisierungsaktivitäten in den Bereichen Spielmanipulationen und Bestechung für Schiedsrichter organisiert werden und dass alle relevanten Informationen mit allen Beteiligten im Land geteilt werden;
 - o. Nominierung von Teilnehmern an UEFA-Schiedsrichterkursen;
 - p. Ergreifung aller notwendigen Schritte zum Schutz von Minderjährigen, einschließlich spezifischer Schulungen für Schiedsrichter im Juniorenfußball, vor allem Mentoren.

Pool

A.4 Schiedsrichterpools

A.4.1 Bildung von Pools und Kategorien

Die UEFA-Mitgliedsverbände, die Parteien der vorliegenden Konvention sind, müssen über separate Pools von Schiedsrichtern für den Elite- bzw. Breitenfußball verfügen. Innerhalb dieser Pools sollten verschiedene Kategorien gelten. Die Anzahl erforderlicher Kategorien hängt von der Größe und dem Bedarf des Nationalverbands und dessen Wettbewerben ab. Die Schiedsrichter können anhand eines Systems von Auf- und Abstieg in die verschiedenen Kategorien eingestuft werden. Die Identifizierung von talentierten Schiedsrichtern sollte ein Teil dieses Prozesses sein.

A.4.2 Auswahl, Einstufung

Gründe für Auswahl/Nicht-Auswahl sowie für Einstufungen müssen innerhalb der Schiedsrichterkommission und der Abteilung Schiedsrichterwesen vertraulich gehalten werden.

Die Kriterien sollten sich in allen Fällen auf Leistung, Persönlichkeit, Verfügbarkeit, Entwicklung, administrative Faktoren und das Bestehen der schriftlichen Prüfungen und

Fitnessstests stützen. Durchschnittswerte der Beobachternoten sollten nicht das einzige Kriterium sein. Es sollte Möglichkeiten für einen beschleunigten Aufstieg geben, insbesondere für talentierte Schiedsrichter, die ein Mentoring-Programm erfolgreich abgeschlossen haben.

A.4.3 Elite-Pools

Die Anzahl Schiedsrichter auf Elitestufe im Pool sollte von der nationalen Schiedsrichterkommission auf der Grundlage des Bedarfs des jeweiligen Elitewettbewerbs (professionell und halbprofessionell) festgelegt werden.

Mindestens zwei Personen sollten für die Ernennungen von Schiedsrichtern zuständig sein. Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter dürfen nicht von denselben Personen ernannt werden. Die Schiedsrichterkommission sollte die letztendliche Verantwortung diese Angelegenheiten betreffend haben.

Die Anzahl Hauptschiedsrichter auf Elitestufe sollte so festgelegt sein, dass diese an mindestens 40 % der Spieltage in der höchsten Liga zum Einsatz kommen.

Falls nötig kann die Schiedsrichterkommission für die Ernennungen eine Unterkommission einsetzen.

A.4.4 Breitenfußballschiedsrichter-Pools

Es sollten Pools von Schiedsrichtern auf Breitenfußballstufe auf regionaler Ebene erstellt werden. Die Anzahl Schiedsrichter in diesen lokalen Pools sollte von den regionalen Schiedsrichterkommissionen auf der Grundlage des Bedarfs in den lokalen Wettbewerben und in Absprache mit dem Manager Breitenfußballschiedsrichter bestimmt werden. Die maximale Anzahl Schiedsrichter pro Pool ist in Abhängigkeit von der Anzahl Spiele in den entsprechenden Wettbewerben und ihrer geografischen Verteilung zu bestimmen.

Die regionalen Schiedsrichterkommissionen sollten Personen bezeichnen, die für die Ernennung der lokalen Breitenfußballschiedsrichter zuständig sind. Falls nötig kann eine Unterkommission eingesetzt werden, um dabei Unterstützung zu leisten.

A.4.5 Ausgaben

Die Ausgaben, die Schiedsrichtern für die Spiele, bei denen sie im Einsatz stehen, entstehen, müssen entsprechend der Spielkategorie erstattet werden. Auf Elitestufe müssen alle Ausgaben durch den Nationalverband erstattet werden.

A.5 Schiedsrichterbeobachter-Pools

A.5.1 Bildung von Pools und Kategorien

Schiedsrichterbeobachter haben die Aufgabe, die Leistungen der Schiedsrichter auf dem Spielfeld zu bewerten und zu benoten sowie entsprechendes Feedback zu geben.

Die UEFA-Mitgliedsverbände, die Parteien der vorliegenden Konvention sind, müssen über separate Pools von Schiedsrichterbeobachtern auf Elite- und Breitenfußballstufe verfügen. Innerhalb dieser Pools sollten verschiedene Kategorien gelten. Die Anzahl erforderlicher Kategorien hängt von der Größe und dem Bedarf des Nationalverbands

und dessen Wettbewerben ab. Die Schiedsrichterbeobachter können anhand eines Systems von Auf- und Abstieg in die verschiedenen Kategorien eingestuft werden.

A.5.2 Auswahl, Einstufung

Gründe für Auswahl/Nicht-Auswahl sowie für Einstufungen müssen innerhalb der Schiedsrichterkommission und der Abteilung Schiedsrichterwesen vertraulich gehalten werden.

Die Kriterien sollten sich in allen Fällen auf Leistung, Persönlichkeit, Verfügbarkeit, Entwicklung, administrative Faktoren und das Bestehen der entsprechenden schriftlichen Prüfungen stützen. Es sollte Möglichkeiten für einen beschleunigten Aufstieg geben. Alle Schiedsrichterbeobachter müssen die Gelegenheit haben, durch Weiterbildung und Qualitätsbewertungen in die Elitestufe aufzusteigen.

Mindestens zwei Personen sollten für die Ernennungen der Schiedsrichterbeobachter zuständig sein.

A.5.3 Schiedsrichterbeobachter-Pools auf Elite- und Breitenfußballstufe

Die Anzahl Schiedsrichterbeobachter auf Elitestufe im Pool sollte von der nationalen Schiedsrichterkommission auf der Grundlage des Bedarfs des jeweiligen Elitewettbewerbs (professionell und halbprofessionell) festgelegt werden.

Die Anzahl Schiedsrichterbeobachter auf Breitenfußballstufe in den lokalen Pools sollte von den regionalen Schiedsrichterkommissionen in Übereinstimmung mit dem Bedarf für die lokalen Wettbewerbe festgelegt werden.

Die maximale Anzahl Schiedsrichterbeobachter pro Pool ist auf allen Stufen in Abhängigkeit von der Anzahl Spiele in den entsprechenden Wettbewerben und ihrer geografischen Verteilung zu bestimmen.

A.5.4 Ausgaben

Die Ausgaben, die Schiedsrichterbeobachtern für die von ihnen beobachteten Spiele entstehen, müssen entsprechend der Spielkategorie erstattet werden. Auf Elitestufe müssen alle Ausgaben durch den Nationalverband erstattet werden.

A.5.5 Berichte und Benotung

Die Schiedsrichterbeobachter werden ermutigt, das UEFA-Benotungssystem zu verwenden, um den jeweiligen Schiedsrichter zu beurteilen. Sie führen nach dem Spiel mit den Schiedsrichtern eine mündliche Besprechung durch und erstellen anschließend einen schriftlichen Bericht.

Die Berichte der Schiedsrichterbeobachter sind innerhalb der Schiedsrichterkommission und der Abteilung Schiedsrichterwesen vertraulich zu behandeln.

Qualitätskontrolle ist im Zusammenhang mit Schiedsrichterbeobachtern ein wichtiger Prozess. Hat die Schiedsrichterkommission im Rahmen dieser Qualitätskontrolle einen Grund, die schriftlichen Kommentare oder Noten in Frage zu stellen, kann sie den Schiedsrichterbeobachter bitten, seine Beurteilung zu revidieren.

A.6 Ernennungen für Spiele

Der Einsatz als Schiedsrichter sowie als Schiedsrichterbeobachter ist ein wesentlicher Teil der beruflichen Entwicklung; die Ernennungen unterliegen der Verantwortung der Schiedsrichterkommission in Zusammenarbeit mit der Abteilung Schiedsrichterwesen.

Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sollten nur für Spiele ernannt werden, die ihrer Eignung und Erfahrung gemäß einem an die Bedürfnisse der jeweiligen Person angepassten Entwicklungsprozesses entsprechen.

Verfahren wie Verlosungen, Auslosungen oder Lotterien zur Ernennung von Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterbeobachtern sind nicht zulässig.

Schiedsrichter müssen angemessene technische, medizinische und Fitness-Tests bestehen, die alle von qualifizierten Experten und der Schiedsrichterkommission bzw. der Abteilung Schiedsrichterwesen des Nationalverbands beurteilt werden.

Alle Ernennungen sollten sich auf Leistung, Persönlichkeit, Verfügbarkeit, Entwicklung, administrative Faktoren und das Bestehen der entsprechenden schriftlichen Prüfungen und Fitnesstests stützen. Durchschnittswerte der Beobachternoten sollten nicht das einzige Kriterium sein.

Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sollten rechtzeitig vor dem Spiel ernannt werden, um ausreichend Zeit für die Vorbereitung zu haben, es sei denn, es liegen hinreichend begründete außergewöhnliche Umstände vor.

Mindestens zwei Mitglieder der Schiedsrichterkommission sind auf Grundlage der von der Kommission festgelegten Prinzipien für die Ernennung von Schiedsrichtern zuständig.

Mindestens zwei Mitglieder der Schiedsrichterkommission sind auf Grundlage der von der Kommission festgelegten Prinzipien für die Ernennung von Schiedsrichterbeobachtern zuständig.

Es wird empfohlen, dass diese beiden Personengruppen unabhängig voneinander arbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist, und um sicherzustellen, dass sie ihre jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche nicht gegenseitig beeinflussen.

Jegliche Ausnahmen im Rahmen dieser Anforderungen müssen vorab mit der UEFA bzw. dem Experten für die Konvention für das betreffende Land vereinbart werden.

Falls nötig kann die Schiedsrichterkommission für die Ernennungen zwei Unterkommissionen einsetzen.

Informationen für Ernennungen/Nicht-Ernennungen müssen innerhalb der Schiedsrichterkommission bzw. der Abteilung Schiedsrichterwesen vertraulich gehalten werden.

Regionale Schiedsrichterkommissionen sollten für lokale Breitenfußballschiedsrichter-Pools Verantwortliche für Ernennungen bestimmen. Falls nötig kann eine Unterkommission eingesetzt werden, um dabei Unterstützung zu leisten. In Nationalverbänden, die über keine regionalen Schiedsrichterkommissionen verfügen,

verbleibt die Zuständigkeit bei der nationalen Schiedsrichterkommission, wobei die Aufgabe an regionale Breitenfußballligen delegiert werden kann.

A.7 Ausbilder-, Coach- und Mentoren-Pools

A.7.1 Bildung von Pools und Kategorien

Die UEFA-Mitgliedsverbände, die Parteien der vorliegenden Konvention sind, müssen über nationale Pools von Ausbildern, Coaches und Mentoren verfügen, um eine ausreichende Anzahl qualifizierter Ausbilder für Seminare sowie eine angemessene Anzahl Coaches und Mentoren für Mentoringprogramme zur Verfügung stellen zu können.

Diese Personen müssen gute Lehrer sein, die in der Lage sind, spezifische Aufgaben und Ziele für Schiedsrichter vorzugeben und zu erklären sowie den Schiedsrichtern dabei zu helfen, diese zu erreichen. Sie müssen fähig sein, Wissen anhand verschiedener Lehrmethoden, darunter audiovisuelle Hilfsmittel, klar zu vermitteln, für neue Ideen offen sein und die aktuelle Schiedsrichterpraxis hinterfragen.

Profile für Mentoren, Ausbilder und Coaches sind in Anhang D zu finden.

Nationalverbände müssen alle Ausbilder, Coaches und Mentoren für ihre Arbeit bezahlen.

Abteilung nationales Schiedsrichterwesen

A.8 Einleitung

UEFA-Mitgliedsverbände, die Parteien der vorliegenden Konvention sind, müssen als integrierenden Bestandteil ihrer Administration eine eigene Abteilung Schiedsrichterwesen einrichten.

A.9 Zusammensetzung

Die Abteilung nationales Schiedsrichterwesen muss mindestens einen Manager umfassen, der Schiedsrichterexperte sein muss.

Der Schiedsrichtermanager muss Vollzeit arbeiten, um alle Schiedsrichterangelegenheiten im Verband zu koordinieren.

Zudem muss der Abteilung nationales Schiedsrichterwesen ein eigenes Fachteam zur Seite gestellt werden, das sie bei den unten aufgeführten Aufgaben unterstützt.

Die Größe der Abteilung und der Umfang der bereitgestellten Unterstützung sollten proportional zu Größe und Bedarf des Nationalverbands sein. In allen Fällen muss sie jedoch ausreichen, um die Mindestanforderungen dieser Konvention und die unten aufgeführten Aufgaben zu erfüllen.

A.10 Aufgaben der Abteilung nationales Schiedsrichterwesen

- a. Umsetzung der Entscheidungen der Schiedsrichterkommission;

-
- b. Unterstützung der Schiedsrichterkommission (und der regionalen Schiedsrichterkommissionen) bei der Administration und Entwicklung des Schiedsrichterwesens innerhalb des Nationalverbands;
 - c. Zusammenarbeit mit und Beratung der Schiedsrichterkommission in allen Schiedsrichterangelegenheiten, einschließlich jener, die spezifisch mit der vorliegenden Konvention zusammenhängen;
 - d. Vorschlag, Erarbeitung, Koordinierung und Durchführung aller Schiedsrichterausbildungs- und Entwicklungsprogramme in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitgliedern des Fachteams;
 - e. Vorbereitung und Führung eines detaillierten Budgets und der Kostenabrechnung gemäß Anhang C der vorliegenden Konvention zur Genehmigung durch die Schiedsrichterkommission;
 - f. Übermittlung des genehmigten, detaillierten Budgets und der Kostenabrechnung unter genauer Angabe der Herkunft und Verwendung sämtlicher Beträge am Anfang bzw. Ende des Finanzjahres an die UEFA;
 - g. Besuch aller relevanten FIFA/UEFA-Kurse in den Bereichen Schiedsrichterausbildung und -administration;
 - h. Aktualisierung und Pflege der von der UEFA geforderten Informationen auf der Plattform TIME und bei Bedarf Erhebung weiterer Daten;
 - i. Sicherstellung, dass in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission an Schiedsrichter gerichtete Ausbildungs- und Sensibilisierungsaktivitäten in den Bereichen Spielmanipulation und Bestechung organisiert werden, und dass alle relevanten Informationen mit allen im Schiedsrichterwesen Beteiligten auf nationaler Ebene geteilt werden;
 - j. Sicherstellung, dass Schiedsrichter und Mentoren an Schulungen zum Thema Kinderschutz teilnehmen, insbesondere wenn sie mit Minderjährigen arbeiten.

A.11 Fachteam

Der Abteilung nationales Schiedsrichterwesen muss fachliche Unterstützung zur Verfügung stehen. Das Ausmaß, inwieweit diese Unterstützung Teil der Abteilung nationales Schiedsrichterwesen ist, hängt von der Größe und dem Bedarf des Nationalverbands ab, wobei jedoch mindestens die unten stehenden Funktionen abzudecken sind.

Jede Person, die eine dieser Funktionen erfüllt, muss professionelle Arbeit leisten und dafür bezahlt werden.

- a. Verantwortlicher für die Rekrutierung und Erhaltung von Schiedsrichtern
Der Verantwortliche für die Rekrutierung und Erhaltung von Schiedsrichtern hat sich um die entsprechenden Programme des Nationalverbands zu kümmern (siehe Anhang D).

b. Koordinator für Mentoring

Der Koordinator für Mentoring hat eng mit dem Verantwortlichen für die Rekrutierung und Erhaltung von Schiedsrichtern und dem nationalen Ausbilder zusammenzuarbeiten (siehe Anhang D).

c. Manager Breitenfußballschiedsrichter

Der Manager Breitenfußballschiedsrichter hat sich um alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Breitenfußballschiedsrichtern zu kümmern, einschließlich deren Aus- und Weiterbildung (siehe Anhang D).

d. Manager Eliteschiedsrichter

Der Manager Eliteschiedsrichter hat sich um alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Eliteschiedsrichtern zu kümmern, einschließlich deren Aus- und Weiterbildung (siehe Anhang D).

A.11.2 Manager Schiedsrichterbeobachter

Der Manager Schiedsrichterbeobachter hat sich um alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Schiedsrichterbeobachtern zu kümmern, einschließlich deren Aus- und Weiterbildung (siehe Anhang D).

A.11.3 Nationaler Ausbilder

Der nationale Ausbilder hat sich um alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Aus- und Weiterbildungsprogrammen zu kümmern (siehe Anhang D).

A.11.4 Nationaler Schiedsrichter-Fitness-Coach

Ein nationaler Schiedsrichter-Fitness-Coach hat sich um alle Fitness-Programme für Schiedsrichter auf nationaler Ebene zu kümmern. Diese Person muss beim Nationalverband unter Vertrag stehen (siehe Anhang D).

Der nationale Schiedsrichter-Fitness-Coach ist außerdem für alle Klassen von Schiedsrichtern im Wettbewerbsfußball zuständig, wenn in den jeweiligen Regionen kein Verantwortlicher ernannt wurde.

Der nationale Schiedsrichter-Fitness-Coach darf kein aktiver Hauptschiedsrichter in den zwei höchsten Spielklassen sein.

A.12 Herzfrequenzmesser

Nationalverbände müssen sich an die folgenden Vorgaben hinsichtlich der Beobachtung der Herzfrequenz halten, unabhängig davon, ob ein GPS-Tracking-System genutzt wird:

a. Hauptschiedsrichter und Schiedsrichterassistenten der ersten Spielklasse (Männer und Frauen):

Die Kosten für Herzfrequenzmesser müssen vom Nationalverband getragen werden.

-
- b. Hauptschiedsrichter der zweiten Spielklasse (Männer und Frauen):
Mindestens 50 % der Kosten müssen vom Nationalverband getragen werden.
 - c. Talentierte Schiedsrichter auf höchster nationaler Ebene:
Mindestens 50 % der Kosten müssen vom Nationalverband getragen werden.
 - d. Hauptschiedsrichter der ersten Futsal-Spielklasse (Männer und Frauen):
Mindestens 50 % der Kosten müssen vom Nationalverband getragen werden.

Anhang B - Aus- und Weiterbildung

Die im Folgenden aufgeführten Programme sind in die von der Schiedsrichterkommission genehmigte allgemeine Aus- und Weiterbildungsstrategie aufzunehmen, und ein angemessener Teil des jährlichen Budgets für das Schiedsrichterwesen ist für jedes Programm vorzusehen.

Alle am Training sowie der Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern auf Elite- und Breitenfußballstufe, Schiedsrichterbeobachtern, Ausbildern, Coaches und Mentoren Beteiligten müssen selber mindestens einmal jährlich eine strukturierte und formelle Schulung absolvieren.

In allen folgenden Programmen müssen unter Verwendung eines Top-Down-Ansatzes angemessene Informationen, Material und Expertise zur Verfügung gestellt werden. Der jeweilige Inhalt muss den verschiedenen Stufen entsprechen, auf denen die Schiedsrichter/Schiedsrichterexperten zum Einsatz kommen.

Die UEFA fördert den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen in der Schiedsrichteraus- und -weiterbildung. Neue Ideen und neues Material können über den UEFA-Ausschuss für die Schiedsrichterkonvention eingebracht werden.

Bei Seminaren sollten sich Ausbilder und Coaches an den ihnen zugeteilten Zeitrahmen halten und beim Thema bleiben, jedoch ihre Zuhörer auch zu Fragen und zum Dialog auffordern, ihnen aktiv zuhören und Zeit für Überlegungen einräumen.

Es ist wichtig, dass sie Feedback geben, Unterstützung leisten und zur praktischen Anwendung des vermittelten Wissens anregen. Sie müssen Gruppenarbeiten organisieren, möglichst viele Gelegenheiten zum Lernen schaffen und den Schiedsrichtern dabei helfen, das Gelernte in die Praxis umzusetzen.

B.1 Ausbildungsprogramm für Ausbilder

B.1.1 Einführungskurs

Alle neuen Ausbilder müssen einen Einführungskurs absolvieren, bei dem sie das erforderliche Lehrmaterial erhalten. Einführungskurse umfassen Folgendes:

- a. Lern- und Lehrgrundsätze;
- b. moderne Methodologie und Unterrichtshilfen;
- c. Feedback- und Bewertungsmethoden;
- d. praktische Übungen und erwartete Ergebnisse;
- e. Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeiten.

B.1.2 Seminare

Nach dem Einführungskurs sollten regelmäßig Seminare durchgeführt werden (mindestens einmal im Jahr).

Der Inhalt für die Seminare ist vom nationalen Ausbilder zu liefern. Darin enthalten sein müssen die jüngsten Informationen von den RIDE-Kursen, aktuelle Informationen über

Änderungen an den Spielregeln bzw. deren Anwendung sowie neue Anweisungen, Ausrüstung oder Material vom Nationalverband.

Diese regelmäßigen Seminare sollten auch eine Plattform zur Kontaktpflege bieten und den Ausbildern die Möglichkeit bieten, Ideen, Rückmeldungen und Vorgehensweisen zu besprechen.

B.2 Schiedsrichter-Rekrutierungsprogramm

Es ist ein eigenes Schiedsrichter-Rekrutierungsprogramm erforderlich, um die Anzahl qualifizierter Schiedsrichter zu erhöhen und den stetig wachsenden Bedarf zu decken.

Um die für das gewünschte Verhältnis von einem Hauptschiedsrichter pro zwei Mannschaften erforderliche Anzahl neuer Schiedsrichter zu erreichen, ist in Zusammenarbeit mit den regionalen Schiedsrichterkommissionen und den lokalen Ligen eine Analyse der aktuellen Situation durchzuführen. Auch dem gewünschten Schiedsrichterprofil ist entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse sind unter Verwendung eines Top-Down-Ansatzes (national und regional) entsprechende Kampagnen vorzubereiten und durchzuführen.

Sowohl die Analysen als auch die Kampagnen sind regelmäßig zu überarbeiten.

B.3 Schiedsrichter-Erhaltungsprogramm

Ein eigenes Schiedsrichter-Erhaltungsprogramm ist genauso wichtig wie das Rekrutierungsprogramm. Das Ziel besteht darin, die bestehenden Pools von qualifizierten Schiedsrichtern auf allen Stufen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen des Schiedsrichter-Erhaltungsprogramms müssen die genauen Gründe ermittelt werden, weshalb Schiedsrichter zurücktreten, und angemessene Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Es ist ein Coachingsystem für neue Schiedsrichter zu entwickeln und Weiterbildung für alle bereitzustellen.

Auch die Notwendigkeit einer individuellen Förderung und Bewertung ist in Einzelfällen zu berücksichtigen.

Die Schiedsrichter müssen eine Anlaufstelle und Unterstützung haben; zudem sind regelmäßige Sitzungen und Gelegenheiten zur Kontaktpflege vorzusehen.

Das Erhaltungsprogramm sollte auch innovative Maßnahmen wie Anreizsysteme umfassen, die dafür sorgen, dass Schiedsrichter dem Fußball erhalten bleiben.

B.4 Breitenfußballschiedsrichter-Ausbildungsprogramm

B.4.1 Einführungskurs

Für alle neuen Breitenfußballschiedsrichter muss ein mindestens 15-stündiger Einführungskurs organisiert werden.

Dieser muss praktische und theoretische Übungen zu den Spielregeln, eine Präsentation der Funktion und Aufgaben der Schiedsrichter sowie einen schriftlichen Test und einen Fitnessstest umfassen.

B.4.2 Seminare

Nach dem Einführungskurs müssen alle Breitenfußballschiedsrichter mindestens dreimal im Jahr Seminare besuchen, um ihre Lizenz oder die entsprechende Bescheinigung behalten zu können.

Die bei den Seminaren zu behandelnden Themen umfassen Spielsituationen, die Erkennung von Foulspiel, die FIFA/UEFA-Richtlinien sowie die Auslegungen der Spielregeln. Gegebenenfalls ist RIDE-Material zusammen mit Aufzeichnungen von nationalen Spielen zu verwenden.

Eines der Seminare muss einen schriftlichen Test über die Spielregeln sowie einen angemessenen Fitnessstest beinhalten. Außerdem sollte es eine Schulungseinheit zum Thema Kinderschutz und Integrität geben.

B.4.3 Fitnessstests

Um die Fitness von Breitenfußballschiedsrichtern entsprechend der Stufe, auf der sie im Einsatz stehen, zu testen, ist ein nationales Bewertungssystem zu verwenden.

B.5 Mentoring-Programme

B.5.1 Einleitung

Mentoringprogramme bieten besonders talentierten Schiedsrichtern, die über das Potenzial verfügen, auf der höchsten Stufe im Männer- bzw. Frauenfußball zum Einsatz zu gelangen, eine spezifische Fachausbildung, Training sowie Weiterbildung.

Wo immer die Teilnehmerzahlen es zulassen, sind separate Mentoringprogramme für Frauen zu organisieren. Wo dies nicht möglich ist, sind Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in dieselben Programme aufzunehmen.

Mentoringprogramme sollten auf Elite- und Breitenfußballebene durchgeführt werden. Abhängig von der Größe des Landes können die Programme lokal, regional oder national durchgeführt werden.

B.5.2 Programminhalt

Mentoringprogramme sind in Zweijahreszyklen durchzuführen. In dieser Zeit sollten die Teilnehmenden spezifische praktische und theoretische, vom Nationalverband durchgeführte Seminare besuchen, während sie gleichzeitig individuelle Unterstützung von ihren jeweiligen Mentoren erhalten.

Vor und während dem Programm sind den Teilnehmenden spezifische, messbare, erreichbare, relevante und zeitlich gebundene (SMART-Prinzip) kurz-, mittel- und langfristige Ziele zu stecken, die anschließend regelmäßig überprüft und bewertet werden sollten.

Sie sollten nicht länger als zwei Jahre in einem Mentoringprogramm (Breitenfußball oder Elite) bleiben.

Neue Mentoren müssen ausgebildet werden, um sicherzustellen, dass sie für ihre Funktion im Programm gut gerüstet sind.

B.5.3 Seminare

Seminare, die als Teil des Mentoringprogramms organisiert werden, sollten eine Einführung zum Programm an sich sowie Module zu folgenden Themen beinhalten:

- a. Spielregeln;
- b. Professionalität und Ethik;
- c. Psychologie für Schiedsrichter;
- d. taktisches Denken für Schiedsrichter;
- e. Körpersprache;
- f. körperliche Fitness;
- g. Spielleitung;
- h. Sensibilisierung auf Gerissenheit (Gamesmanship);
- i. Vorteilsituationen;
- j. Handhabung der technischen Zone;
- k. Schutz Minderjähriger und Integrität

Neben den Seminaren hat die Betreuung von talentierten Schiedsrichtern auch Coaching, Bewertung und individuelle Entwicklungspläne zu beinhalten. Diese sollte praktische Übungen auf dem Spielfeld (Spielsituationen), Leistungsanalysen (Videoanalysen) und offizielle Wettbewerbsspiele umfassen. Für Schiedsrichterassistenten sind eigene Seminare und die Betreuung im Rahmen eines Mentoringprogramms zu organisieren.

B.5.4 Mentoren

Mentoren sollten ehemalige Schiedsrichter sein, die den Lernprozess talentierter neuer Schiedsrichter unterstützen können, indem sie Vertrauensverhältnis zu ihnen aufbauen. Solche Beziehungen helfen den Schiedsrichtern dabei, das Gelernte in die Praxis umzusetzen und ihre Leistungen auf und neben dem Spielfeld zu verbessern.

B.5.5 Seminare für Mentoren

Für ehemalige Schiedsrichter, die noch nie als Mentoren tätig waren, sind Seminare durchzuführen, in denen sie die Grundsätze der Erwachsenenbildung vermittelt bekommen.

Zudem sind regelmäßige Seminare und Wiederholungskurse für Mentoren zu organisieren, bei denen besprochen wird, wie (i) der Lernprozess durch den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses unterstützt werden kann, (ii) gegenseitiges Verständnis erreicht werden kann, (iii) den talentierten Schiedsrichtern bei der Umsetzung des Gelernten in die Praxis geholfen werden kann und (iv) Einstellung, Verhalten und Leistung verbessert werden können.

B.6 Eliteschiedsrichter-Ausbildungsprogramm

B.6.1 Seminare

Seminare für Hauptschiedsrichter auf Elitestufe müssen vor und während der Saison auf regionaler bzw. nationaler Ebene mindestens alle zwei Monate durchgeführt werden, d.h. mindestens sechs Seminare pro Jahr. Existiert kein entsprechendes Programm für Schiedsrichterassistenten auf Elitestufe, so sind diese in die Seminare für Hauptschiedsrichter auf Elitestufe zu integrieren.

Die bei den Seminaren zu behandelnden Themen umfassen Spielsituationen, die Erkennung von Foulspiel, die FIFA/UEFA-Richtlinien sowie die Auslegungen der Spielregeln. Dafür sollte RIDE-Material ergänzt mit Aufzeichnungen von der nationalen Liga verwendet werden.

Es sollte auch Unterstützung geleistet werden in Bereichen wie Ernährung, Umgang mit Medien, mentale Vorbereitung, medizinische Kontrollen, Verbesserung der Englischkenntnisse, psychologische Betreuung, taktische Sensibilisierung und andere relevante Aspekte.

B.6.2 FIFA-Fitnesstests

Eliteschiedsrichter müssen jede Saison eine von der UEFA-Schiedsrichterkommission festgelegte Mindestanzahl FIFA-Fitnesstests absolvieren.

Die Ergebnisse aller FIFA-Fitnesstests sind an die RIDE-Fitnesstrainer zu senden.

B.6.3 Gemeinsame Seminare mit Eliteschiedsrichter-Beobachtern

Eliteschiedsrichter-Beobachter müssen jährlich mindestens zwei Eliteschiedsrichter-Seminare besuchen. Neben diesen gemeinsamen Seminaren müssen neue Richtlinien für Schiedsrichter auch an die Eliteschiedsrichter-Beobachter weitergegeben werden.

B.7 Ausbildungsprogramm für Schiedsrichterbeobachter

B.7.1 Einführungskurs

Alle neuen Schiedsrichterbeobachter müssen einen Einführungskurs absolvieren, der auch einen Test über die Spielregeln beinhaltet.

B.7.2 Seminare

Nach dem Einführungskurs sollten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, auf nationaler oder regionaler Ebene Seminare durchgeführt werden.

Die Hauptthemen der Seminare für Schiedsrichterbeobachter sind:

- a. Lern- und Lehrgrundsätze;
- b. Feedback- und Bewertungsmethoden;
- c. praktische Übungen und erwartete Ergebnisse;
- d. Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeiten.

-
- e. Managementkenntnisse;
 - f. Verfassen von Berichten.

Die Seminare sollten auch schriftliche Tests über die Spielregeln beinhalten.

Eliteschiedsrichter-Beobachter sollten dieselbe Anzahl Seminare besuchen wie Schiedsrichterbeobachter im Breitenfußball und zusätzliche Weiterbildung erhalten.

Anhang C - Finanzielle Unterstützung

C.1 HatTrick-Anreizzahlungen

Eine jährliche Anreizzahlung von EUR 100 000 wird an jeden UEFA-Mitgliedsverband geleistet, der Partei der vorliegenden Konvention ist, solange der Verband die Konvention umsetzt und anwendet und die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt.

UEFA-Mitgliedsverbände, die eine Mitgliedschaft in der vorliegenden Konvention beantragt haben, können während des Aufnahmeverfahrens finanzielle Unterstützung für Projekte oder Ausrüstung beantragen, die es ihnen ermöglichen, die Mindestanforderungen der Konvention zu erfüllen. Eine solche finanzielle Unterstützung beträgt maximal EUR 100 000 pro UEFA-Spielzeit und muss von der UEFA-Administration genehmigt werden.

Hat ein Antragsteller im UEFA-Finanzjahr, in dem er die vorliegende Konvention unterzeichnet, finanzielle Unterstützung erhalten, wird der entsprechende Betrag von der jährlichen Anreizzahlung des UEFA-Mitgliedsverbands abgezogen.

C.2 Budget und Kostenabrechnung

Jeder UEFA-Mitgliedsverband, der Partei der vorliegenden Konvention ist, muss der UEFA-Administration zu Beginn jedes Finanzjahres ein detailliertes Budget für das Schiedsrichterwesen bzw. am Ende eine Kostenabrechnung vorlegen.

Dieses Budget muss ausreichen, um die Kosten für die Administration und Entwicklung der Schiedsrichteraktivitäten, das zuständige Verbandspersonal und die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der vorliegenden Konvention abzudecken.

Das Budget muss der UEFA mindestens zwei Monate vor Beginn des Finanzjahres des Nationalverbands unterbreitet werden; die Kostenabrechnung ihrerseits maximal zwei Monate nach Abschluss des Finanzjahres. Alle Zahlen sind in der lokalen Währung und in der jeweiligen Entsprechung in Euro einzureichen. Diese Dokumente sind vom Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission sowie vom Generalsekretär bzw. dem CEO des Nationalverbands zu unterzeichnen.

Jeder UEFA-Mitgliedsverband, der Partei der vorliegenden Konvention ist, muss separat Buch führen über alle UEFA-Anreizzahlungen und weitere erhaltene finanzielle Unterstützung sowie über die Verwendung dieser Beträge. Diese Unterlagen sind der UEFA auf Anfrage vorzulegen.

Alle UEFA-Anreizzahlungen und andere finanzielle Unterstützung im Bereich Schiedsrichterwesen dürfen ausschließlich in die Ausbildung und Entwicklung von Schiedsrichtern investiert werden.

Anhang D - Profile und Aufgaben

D.1 Verantwortlicher für die Rekrutierung und Erhaltung von Schiedsrichtern

- a. Gestaltung und Durchführung nationaler und regionaler Rekrutierungskampagnen von der Elite- bis zur Breitenfußballstufe einer Organisation;
- b. Sicherstellung, dass Nationalverbände eine ausreichende Anzahl an gut gestalteten und umgesetzten Rekrutierungs- und Erhaltungsprogrammen auf nationaler und regionaler Ebene durchführen;
- c. enge Zusammenarbeit mit dem nationalen Ausbilder, um sicherzustellen, dass eine angemessene Anzahl qualifizierter Ausbilder zur Verfügung steht, um Einführungskurse für alle Schiedsrichter zu leiten;
- d. Zusammenarbeit mit Verantwortlichen für die Ernennungen, um sicherzustellen, dass junge Schiedsrichter entsprechende Spiele zugewiesen bekommen;
- e. Identifizierung talentierter neuer Schiedsrichter und Kandidatenvorschläge für Mentoringprogramme an die Schiedsrichterkommission durch den Koordinator für Mentoring;
- f. Pflege einer zentralen Datenbank für alle Aufzeichnungen im Schiedsrichterwesen.

D.2 Manager Eliteschiedsrichter

- a. Verwaltung der Aus- und Weiterbildungsprogramme für Eliteschiedsrichter in Zusammenarbeit mit dem nationalen Ausbilder;
- b. Kontaktperson für alle Eliteschiedsrichter und Bereitstellung von in Einzelfällen erforderlicher Unterstützung;
- c. Überwachung der Bereitstellung sportwissenschaftlicher Expertisen, psychologischer, physischer und taktischer Ausbildung und Analyse, ernährungstechnischer und medizinischer Beratung, Medientraining und gegebenenfalls von Englischkursen für alle Eliteschiedsrichter;
- d. enge Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission bezüglich der Ernennungen für Spiele.

D.3 Manager Breitenfußballschiedsrichter

- a. Durchführung der Aus- und Weiterbildungsprogramme für Breitenfußballschiedsrichter in Zusammenarbeit mit dem nationalen Ausbilder;
- b. enge Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für die Rekrutierung und Erhaltung von Schiedsrichtern sowie dem Koordinator für Mentoring;

-
- c. Kontaktperson für alle regionalen Breitenfußballmanager und Bereitstellung von erforderlicher Unterstützung;
 - d. Zusammenarbeit mit den regionalen Schiedsrichterkommissionen bezüglich des Pools an Breitenfußballschiedsrichtern und Gewährleistung einer angemessenen Information der nationalen Schiedsrichterkommission.

D.4 Talentierte Schiedsrichter

- a. Bestätigung durch die entsprechende Schiedsrichterkommission auf Vorschlag des Koordinators für Mentoring;
- b. positive schriftliche Leistungsbewertungen bei Spielen;
- c. mindestens zwei Jahre aktive Schiedsrichtererfahrung auf regionaler Ebene;
- d. Nachweis eingehender Kenntnisse der Spielregeln mittels eines schriftlichen Zulassungstests;
- e. erfolgreiches Interview;
- f. regelmäßiger E-Mail-Zugang;
- g. Erfolgreich bestandener Fitness-Test für die nächste Schiedsrichterkategorie.

D.5 Schiedsrichter in einem Mentoringprogramm

- a. Besuch aller Seminare und Teilnahme an allen Programmaktivitäten und -übungen;
- b. Durchführung des vom nationalen Fitnesstrainer bereitgestellten spezifischen Fitnesstrainingsprogramms;
- c. jederzeit verantwortungsbewusstes und aufmerksames Verhalten;
- d. unverzügliche und vollständige Reaktion auf sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit ihren Schiedsrichteraktivitäten;
- e. erfolgreicher Abschluss regelmäßiger schriftlicher Prüfungen und Fitnessstests und Einhaltung der entsprechenden Leistungsstandards bei Spielen;
- f. Grundkenntnisse in Englisch (schriftlich und mündlich) bei Absolvierung eines Programms auf nationaler Ebene.

D.6 Schiedsrichter-Coach

- a. Angemessene Erfahrung als Schiedsrichter, idealerweise auf höherer Stufe;
- b. sehr gute Kenntnisse der Spielregeln;
- c. sehr gute mündliche Kommunikationsfähigkeiten;
- d. sehr gute psychologische Fähigkeiten;
- e. sehr gute Fähigkeiten, zuhören und vermitteln zu können;
- f. sehr gute Fähigkeiten bei der Spielanalyse;

-
- g. gute Lehrfähigkeiten unter Einsatz von Lob, Ermunterung, praktischen Ratschlägen und Lösungen;
 - h. gutes Verständnis für Taktiken und Spielweisen im Elitfußball;
 - i. geeignete technische Ausbildungs- und Entwicklungsfähigkeiten;
 - j. Fähigkeit, bei Schulungen von Schiedsrichtern TV-/Videomaterial einzusetzen;
 - k. Bereitschaft, vom Nationalverband organisierte Trainings-/Ausbildungsveranstaltungen zu besuchen.

D.7 Nationaler Schiedsrichter-Fitnesstrainer

- a. Gutes Verständnis für die physischen Anforderungen an Schiedsrichter bei Fußball- und Futsal-Spielen;
- b. aktuelles theoretisches Wissen bei der Anwendung moderner Fitnesstrainingmethoden im Schiedsrichterwesen, z.B. anhand eines beruflichen Hintergrunds in den Bereichen Fitnesstraining und Coaching;
- c. Fähigkeit, eine Reihe von spezifischen Trainingseinheiten für Schiedsrichter mit Blick auf die erforderlichen Fitnessziele zu organisieren;
- d. Fähigkeit, anhand von spezifischen und maßgeschneiderten Trainingsprogrammen denjenigen zu helfen, deren Fitness nicht ausreichend ist;
- e. Fähigkeit, Wissen im Bereich Schiedsrichterwesen für die Entwicklung von integrierten Trainingseinheiten einzusetzen;
- f. Fähigkeit, Herzfrequenzdaten zu nutzen, um das Training von Schiedsrichtern zu überwachen und monatlich individuelles Feedback zu geben;
- g. Fähigkeit, mindestens zweimal pro Saison den FIFA-Fitnesstest professionell und gemäß UEFA-Richtlinien durchzuführen;
- h. Fähigkeit, Ergebnisse des FIFA-Fitnesstests zu analysieren sowie entsprechendes Feedback bereitzustellen;
- i. Fähigkeit, Herzfrequenzdaten zu nutzen, um die Fitness der Schiedsrichter zu überwachen;
- j. Fähigkeit, mit den UEFA-Plattformen zur Überwachung zu arbeiten;
- k. Fähigkeit, an RIDE-Kursen teilzunehmen und Bereitschaft, sich aktiv zu beteiligen;
- l. Offenheit und Bereitschaft, mit anderen zu arbeiten und von anderen Fitnesstrainern zu lernen;
- m. gute Englischkenntnisse (schriftlich und mündlich), um eine aktive Rolle im UEFA-Netzwerk einzunehmen;
- n. Durchführung physischer Beurteilungen der Schiedsrichter;

-
- o. Gestaltung wöchentlicher Trainingsprogramme für Schiedsrichter;
 - p. Weitergabe von Informationen an den UEFA-Schiedsrichter-Fitnesstrainer-Koordinator und die UEFA-Administration betreffend Bedenken über die Fitness von UEFA-Schiedsrichtern auf Elitestufe;
 - q. Weitergabe von Informationen an den UEFA-Schiedsrichter-Fitnesstrainer-Koordinator und die UEFA-Administration betreffend die Ergebnisse des FIFA-Fitnesstests beim Nationalverband maximal 36 Stunden nach dem Test;
 - r. Zusammenarbeit mit den RIDE-Fitnessausbildern mit Blick auf die Ergebnisse des FIFA-Fitnesstests auf nationaler Ebene für Eliteschiedsrichter;
 - s. Kooperation mit UEFA-Schiedsrichter-Fitnesstrainern zur Koordinierung wöchentlicher Trainingspläne, Bereitstellung von Ratschlägen zu Trainings sowie Übungen zur Verletzungsprävention, Vermittlung von Testanweisungen, Durchführung von Präsentationen und Erstellen von Trainingsmaterial;
 - t. Überwachung des Trainings für UEFA-Endrunden ernannte Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit dem UEFA-Schiedsrichter-Fitnesstrainer-Koordinator;
 - u. Durchführung des FIFA-Fitnesstests rund einen Monat vor UEFA-Kursen/-Turnieren;
 - v. Durchführung von Screenings zur Verletzungsprävention für Schiedsrichter in den beiden höchsten Kategorien (im Idealfall zweimal pro Jahr);
 - w. Leitung eines Netzwerks an Schiedsrichter-Fitnesstrainern im Nationalverband, darunter:
 - i. Treffen mindestens einmal pro Jahr zur Bereitstellung wertvoller Informationen betreffend das Schiedsrichter-Fitnesstraining;
 - ii. Bereitstellung von ausführlichen Trainingsplänen für diese Fitnesstrainer;
 - iii. Pflege einer nationalen Datenbank zur Fitness junger, vielversprechender Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit der nationalen Schiedsrichterkommission;
 - iv. Bereitstellung von Informationen für die Schiedsrichterkommission zur Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens in den verschiedenen Regionen des Landes.

D.8 Eliteschiedsrichter-Beobachter

- a. Entsprechende Erfahrung als ehemaliger Hauptschiedsrichter oder Schiedsrichterassistent auf Elitestufe
- b. sehr gute Kenntnisse der Spielregeln;
- c. gute Beobachtungsgabe;
- d. gutes Verständnis für Taktiken und Spielweisen im Elitefußball;

-
- e. sehr gute analytische Fähigkeiten bei Spielen auf Elitestufe;
 - f. gute Fähigkeit bei der Identifikation von Fertigkeiten, Stärken und Schwächen aller Mitglieder des Schiedsrichterteams;
 - g. gute Kommunikationsfähigkeiten (mündlich und schriftlich);
 - h. gute psychologische Fähigkeiten;
 - i. gute Lehrfähigkeiten unter Einsatz von Lob, Ermunterung, praktischen Ratschlägen und Lösungen;
 - j. Fähigkeit, bei Schulungen von Schiedsrichtern TV-/Videomaterial einzusetzen;
 - k. Fähigkeit zur Nutzung elektronischer Schiedsrichterberichte sowie jeglicher, vom Nationalverband bereitgestellten Plattformen;
 - l. Bereitschaft, vom Nationalverband organisierte Trainings-/Ausbildungsveranstaltungen zu besuchen;
 - m. sehr gute Noten bei Videobeurteilungen;
 - n. für den Nationalverband an mindestens 50 % der Spieltage verfügbar.

D.9 Schiedsrichterbeobachter auf Breitenfußballstufe

- a. Entsprechende aktive Erfahrung als Hauptschiedsrichter oder Schiedsrichterassistent;
- b. gute Kenntnisse der Spielregeln;
- c. gute Beobachtungsgabe;
- d. sehr gute Fähigkeiten bei der Spielanalyse;
- e. gute Kommunikationsfähigkeiten (mündlich und schriftlich);
- f. gute psychologische Fähigkeiten;
- g. gute Lehrfähigkeiten unter Einsatz von Lob, Ermunterung, praktischen Ratschlägen und Lösungen;
- h. Fähigkeit zur Nutzung elektronischer Schiedsrichterberichte sowie jeglicher, vom Nationalverband bereitgestellten Plattformen;
- i. Bereitschaft, vom Nationalverband organisierte Trainings-/Ausbildungsveranstaltungen zu besuchen;
- j. gute Noten bei Videobeurteilungen;
- k. für den Nationalverband an mindestens 50 % der Spieltage verfügbar.

D.10 Manager Schiedsrichterbeobachter

- a. Durchführung der Aus- und Weiterbildungsprogramme für Schiedsrichterbeobachter in Zusammenarbeit mit dem nationalen Ausbilder;

-
- b. Kontaktperson für alle Schiedsrichterbeobachter und Bereitstellung von in Einzelfällen erforderlicher Unterstützung;
 - c. enge Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission bezüglich der Ernennungen von Schiedsrichterbeobachtern.

D.11 Koordinator für Mentoring

- a. Koordinierung der Gestaltung und Umsetzung der Mentoring-Programme innerhalb der gesamten Organisation (Top-Down-Ansatz);
- b. Kontaktperson und Anlaufstelle für Informationen über talentierte Schiedsrichter;
- c. Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für die Rekrutierung und Erhaltung von Schiedsrichtern im Hinblick auf Vorschläge für Kandidaten für die Mentoring-Programme an die Schiedsrichterkommission;
- d. Zusammenarbeit mit den Ausbildern für die gemeinsam mit dem nationalen Ausbilder organisierten Seminare für talentierte Schiedsrichter und Mentoren;
- e. Überprüfung des Fortschritts talentierter Individuen innerhalb der verschiedenen Mentoring-Programme (Breitenfußball und Elite) in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission.

D.12 Mentor

- a. positiver Kommunikator;
- b. aktiver Zuhörer und Vermittler;
- c. freundlich und nahbar;
- d. ausreichende Schiedsrichtererfahrung für glaubwürdiges Feedback;
- e. gute Beobachtungsgabe;
- f. eingehende und aktuelle Kenntnisse der Spielregeln;
- g. Aufbau eines Vertrauensverhältnisses mit dem ihnen zugeteilten talentierten Schiedsrichter;
- h. Anleitung, Betreuung und Unterstützung des Talents, um diesem bei der Entwicklung der erforderlichen Fähigkeiten und Techniken zu helfen;
- i. Arbeit an gemeinsam vereinbarten Entwicklungsbereichen innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens;
- j. Unterstützung des Talents bei der Umsetzung des Gelernten in die Praxis;
- k. Unterstützung des Talents bei der Wahrung einer positiven Einstellung und eines angemessenen Verhaltens;
- l. Verbesserung der Leistung des Talents und Hilfe bei der Ausschöpfung seines vollen Potenzials;

-
- m. enge Zusammenarbeit mit der entsprechenden Schiedsrichterkommission und dem Koordinator für Mentoring.

D.13 Nationaler Ausbilder

- a. Enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Schiedsrichterwesen im Hinblick auf die Erarbeitung, Koordinierung und Durchführung aller Aus- und Weiterbildungsprogramme;
- b. Vorschlag von Ausbildern an die Schiedsrichterkommission und Beratung bezüglich der Kategorien;
- c. Überwachung der Netzwerke regionaler Ausbilder, Coaches und Mentoren sowie mindestens einmal jährlich Bereitstellung von Schulungen und einer Möglichkeit zum Informationsaustausch;
- d. Katalogisierung aller Aufzeichnungen nationaler Spiele zur Verwendung in Aus- und Weiterbildungsprogrammen;
- e. Teilnahme an RIDE-Kursen und ähnlichen Ausbildungsprogrammen.

D.14 Technischer Schiedsrichterausbilder

- a. Entsprechende Erfahrung als Schiedsrichter;
- b. sehr gute Kenntnisse der Spielregeln;
- c. sehr gute mündliche Kommunikationsfähigkeiten;
- d. sehr gute psychologische Fähigkeiten;
- e. gute aktive Fähigkeiten als Zuhörer und Vermittler;
- f. sehr gute Lehrfähigkeiten, darunter Unterrichtskompetenz, Präsentationsfähigkeiten und schülerzentrierte Lernformen.

Index

Abteilung.....	13, 15, 17, 19, 36
Anreiz.....	29
Anwendungsbereich.....	8
Aufnahme	8
Ausbilder ..	14, 15, 19, 21, 23, 30, 34, 36
Ausbilder, Definition.....	7
Ausbildung	14, 34
Ausbildung, Weiterbildung.....	23
Ausgaben	16, 17
Austritt.....	10
Beobachtung der Herzfrequenz.....	15
Berichte und Benotung	17
Beschleunigter Aufstieg.....	16
Beschleunigter Aufstieg.....	17
Beschleunigter Aufstieg, Definition.....	7
Breitenfußball	14, 16, 17, 21, 23, 24, 25, 28, 30, 34
Breitenfußball, Definition.....	7
Budget, Kosten	29
Coach.....	19, 23
Coach, Definition	7
CORE, Definition.....	7
Definitionen	7
Elite.....	16, 17, 21, 23, 25, 27, 30, 33
Elite, Definition.....	7
Elitefußball.....	14
Erhalt.....	24
Ernennungen für Spiele.....	18
Fachteam.....	20
FIFA.....	13, 15, 20, 25, 27, 32
FIFA-Fitnesstests	27
Finanzielle Unterstützung	29
Fitness.....	15, 16, 18, 21, 25, 31, 32
Frauen.....	13, 14, 21, 25
Futsal.....	7, 13, 14, 22, 32
Geltendes Recht und Gerichtsstand	10
Genehmigung	11
HatTrick.....	10, 29
Herzfrequenzmesser.....	21
Integrität.....	15, 25, 26
Kommission.....	13, 17
Kriterien	15
Mentor.....	15, 19, 23, 26, 35
Mentor, Definition.....	7
Mentoring.....	14, 16, 21, 25, 26, 30, 35
Minderjährige.....	9, 15, 20, 26
Pool, Definition	7
Rechte und Pflichten (Parteien).....	9
Rechte und Pflichten (UEFA).....	10
Regionale Schiedsrichterkommissionen	13
Rekrutierung.....	24
Rekrutierung und Erhaltung.....	30
Rekrutierung, Erhaltung.....	20
RIDE.....	27, 33
RIDE, Definition.....	8
Schiedsrichter..	6, 7, 8, 9, 14, 15, 18, 19, 21, 23, 24, 26, 30, 31, 34, 36
Schiedsrichter, Definition	7
Schiedsrichterbeobachter	9, 14, 15, 16, 18, 21, 23, 27, 34
Schiedsrichter-Coach	31
Schiedsrichterexperte	14
Schiedsrichterexperte, Definition.....	8
Schiedsrichterpools.....	15
Seminare.....	25, 26, 27
Spielregeln.....	7, 24, 25, 27, 31, 33, 36
Sprachen.....	10
Struktur und Organisation	13
Talentierte Schiedsrichter.....	15, 26, 31
Talentierte Schiedsrichter, Definition	8
TIME, Definition.....	8
UEFA-Schiedsrichterkommission	27
Ziele.....	8





